

Wem nützt die Haftentscheidungshilfe? Analyse des Zielfindungsprozesses in einem Modell

Burkhard Plemper
Projekt Haftentscheidungshilfe, Hamburg

In diesem Artikel wird der Zielfindungs- und Zielveränderungsprozeß im „Modell Haftentscheidungshilfe“ beschrieben, in dem Sozialarbeiter in die Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls einbezogen sind. Zwei Arten der Argumentation sind zu erkennen: Mitglieder der Organisation Justiz versuchen, organisatorische Probleme durch die Aussonderung einiger Klienten zu verringern, und Sozialarbeiter in dieser Organisation versuchen, ihre Position durch die Verankerung ihres beruflichen Handelns aufzuwerten.

Im Mai 1978 nahmen im „Modell Haftentscheidungshilfe“ in Hamburg zwei Sozialarbeiter ihre Arbeit auf. In einem auf zwei Jahre befristeten Versuch sollen Vertreter dieser Berufsgruppe erstmals an der richterlichen Entscheidung über die Verhängung von U-Haft beteiligt werden.¹ Ansatzpunkt der Arbeit ist der Haftgrund „Fluchtgefahr“ (§ 112 II 2 StPO). Indem die Mitarbeiter des Modells, die im für ganz Hamburg zuständigen Haftdezernat des Amtsgerichts Hamburg-Mitte tätig sind, Informationen über den sozialen Hintergrund des festgenommenen und dem Haftrichter vorgeführten Beschuldigten sammeln und einbringen, lassen sie unter Umständen das Risiko gering erscheinen, daß dieser sich dem Verfahren durch Flucht entziehen könnte. Getragen wird das Modell von der Justizbehörde Hamburg und dem Verein „Deutsche Bewährungshilfe e.V., Vereinigung für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Straffälligenhilfe“ (Bonn), die je eine Sozialarbeiterstelle zur Verfügung stellen. Der Prozeß der Zielfindung in diesem Modell soll dargestellt und kritisch beleuchtet werden. Es soll eine Erklärung gesucht werden für die Problematisierung bestimmter Gegebenheiten der U-Haft und die damit verbundene Definition von Zielen. Ausgangspunkt der Dokumentation dieses Prozesses ist die Überlegung, daß der Definition von Zielen die Erfassung von Problemlagen vorausgeht. Sind bestimmte Gegebenheiten als Problem definiert, ist es möglich, Ziele zu bestimmen, um diese Situation zu verändern. Diese Ziele, abstrakt

formuliert, müssen für die Erfordernisse des Anwendungsbereiches aufbereitet, operationalisiert werden. Schließlich sind für die in diesem Bereich Tätigen konkrete Handlungsanweisungen zu geben. – Somit sind folgende Fragen zu stellen:

Wer ist an der Problem-/Zieldefinition beteiligt?

Welcher Zustand wird als Problem angesehen?

Welcher Zustand wird als Ziel angestrebt?

Wie wird dieses Ziel operationalisiert?

Wie wird das operationalisierte Ziel konkretisiert, in Handeln umgesetzt?

Vorbild für das „Modell Haftentscheidungshilfe“ war das seit mehreren Jahren in den USA vom Vera Institute for Justice durchgeführte Projekt „Pretrial Services Agency“. Dabei geht es darum, angesichts der Überfüllung der Haftanstalten mit Untersuchungsgefangenen deren Zahl zu verringern (vgl. Vera Institute 1975). Durch eine Überprüfung der Angaben des Festgenommenen über seinen sozialen Hintergrund, wie Vorhandensein einer Wohnung, einer Arbeitsstelle etc., wird dessen Glaubwürdigkeit getestet. Aufgrund des Überwiegens richtiger/falscher Angaben wird eine Empfehlung für/gegen eine Verschonung von der Haft ausgesprochen. Der Haftrichter trifft in der Regel seine Entscheidung unter Einbeziehung dieser Stellungnahme. In diesem Projekt arbeiten keine Fachkräfte, sondern Studenten. Inhaltliche Fragen zum sozialen Hintergrund des Beschuldigten werden nicht thematisiert. Eine Prüfung des Projektes mit dem Ziel einer Übernahme in die BRD ergab, daß diese aufgrund unterschiedlicher rechtlicher und organisatorischer Voraussetzungen nicht möglich ist.²

Planung und erste Phasen der Durchführung des Projekts

Erster Schritt: Innovationsgespräch, März 1977: An diesem für die Planung des Modells ersten entscheidenden Gespräch nahmen auf Einladung des Vereins Bewährungshilfe in Bonn Praktiker (Richter, Staatsanwälte und Gerichtshelfer) sowie Referenten der vorgesetzten Justizbehörden teil. Aus dem Hochschulbereich kamen an juristischen Fakultäten tätige Psychologen hinzu. In der Diskussion arbeiteten die Vertreter der Justiz folgende Problemstellung heraus: Durch die plötzliche Inhaftierung wird bei den Betroffenen ein „sozialer Schock“ hervorgerufen, werden zwar belastete, aber noch tragende soziale Bindungen zerstört. In diesen Fällen bedingt der Vollzug der U-Haft soziale Folgeschäden, wie z. B. Verlust der Wohnung und des Arbeitsplatzes bei

Beschuldigten, die in vielen Fällen nach der Hauptverhandlung wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde das Ziel formuliert, diesen sozialen Schock und die Zerstörung sozialer Bindungen zu vermeiden. Durch eine verbesserte Selektion in der Haftentscheidung sollten diejenigen ausgesondert werden, bei denen diese Bindungen erkennbar sind. Die Zahl der U-Gefangenen insgesamt sollte nicht vermindert werden, da derzeit nicht zu viel verhaftet werde. Durch die Einbeziehung bisher nicht vorliegender Informationen über den sozialen Hintergrund des Festgenommenen sollte dieser unter Umständen verschonungswürdig erscheinen. Als geeignet zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden die Sozialarbeiter der Gerichtshilfe angesehen. Deren konkrete Tätigkeit sollte darin bestehen möglichst frühzeitig Informationen über die Wohn-, Arbeits- und Familienverhältnisse des Festgenommenen zu sammeln und zu überprüfen sowie auf dieser Grundlage eine sozialpädagogische Stellungnahme abzugeben. Dies sollte – falls möglich – in der Zeit zwischen Eintreffen des Vorgeführten im Gericht und der richterlichen Entscheidung erfolgen, in anderen Fällen nach dieser Vorführung als Vorbereitung einer Haftprüfung.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob auch eine Betreuung des Beschuldigten erfolgen solle, auch als Vorbereitung einer eventuellen Aussetzung der zu erwartenden Strafe zur Bewährung. Bei der Erörterung dieses Punktes standen in erster Linie berufspolitische Interessen des die Gerichtshelfer vertretenden Vereins Bewährungshilfe im Vordergrund. Der Versuch, gemäß dem professionellen Selbstverständnis von Sozialarbeitern Handlungsfelder zu erschließen, wurde mit dem Hinweis auf den gesetzlichen Auftrag zurückgewiesen, der sich für die Gerichtshilfe in der Ausforschung der Täterpersönlichkeit und der Abklärung der Rechtsfolgen der Tat erschöpft (§§ 160 III, 463 d StPO). Die Vertreter und Fürsprecher der Sozialarbeit betonten wiederholt den Aspekt der Hilfe für den Klienten in der Tätigkeit der Gerichtshilfe. Die Hamburger Gesprächsteilnehmer erklärten sich bereit, das Modell Haftentscheidungshilfe durchzuführen.³

Zweiter Schritt: Planung der Hamburger Justizbehörde: Ein Jahr nach Definition des Problems Haftentscheidung wurden im April 1978 in der Hamburger Justizbehörde die ersten Maßnahmen getroffen, dem künftigen Modell Haftentscheidungshilfe eine Form zu geben. Beteiligt waren neben den Behördenvertretern und einem Vorstandsmitglied des Vereins Bewährungshilfe die für die Tätigkeit vorgesehenen Sozialarbeiter und Vertreter der Universität.

Die Ergebnisse des Bonner Innovationsgesprächs wurden weitgehend übernommen: Als Probleme wurden die durch

den Vollzug der U-Haft hervorgerufenen sozialen Folgeschäden definiert, durch den Behördenvertreter ausdrücklich auch die zu hohe Zahl der Untersuchungsgefangenen sowie die enorme finanzielle Belastung des Staatshaushaltes. Daraus wurde das Ziel abgeleitet, die Untersuchungshaft für die Betroffenen zu verkürzen oder zu vermeiden, also durch eine Herabsetzung der Zahl der Inhaftierten soziale Folgeschäden zu verhindern und Kosten zu senken. Daneben stand für die Sozialarbeiter der Aspekt der Suche nach Alternativen zur U-Haft, z. B. für Drogenabhängige, im Vordergrund. Zu diesem Zweck sollte der soziale Hintergrund des Täters aufgeklärt werden, d. h. bei der Abwägung der Fluchtgefahr sollten von den Sozialarbeitern gesammelte und aufbereitete Informationen berücksichtigt werden.

Bei der Erörterung einer möglichen Betreuung von Klienten durch die Mitarbeiter des Modells kam es zum Konflikt mit der vorgesetzten Behörde: Deren Vertreter äußerte die Befürchtung, die Sozialarbeiter könnten durch den Aufbau eines Betreuungsverhältnisses unter den Einfluß des Probanden geraten, sich möglicherweise mit ihm identifizieren und so das Gebot der Neutralität und Objektivität verletzen. In der Austragung dieses Konfliktes kam es zur Kontroverse unter den Sozialarbeitern: Zum Teil plädierten sie für eine pragmatische Orientierung an den gegebenen Möglichkeiten, wollten sich mit der Einbeziehung in richterliche Entscheidungen begnügen, zum Teil zeigten sie in einer eher grundsätzlichen Orientierung ihre Konfliktbereitschaft und ihren Willen, bestehende Restriktionen nicht zu akzeptieren, also an der Forderung nach einer Betreuung von Klienten festzuhalten. Beide Seiten erhofften sich von der Tätigkeit im Modell, ihre Vorstellungen von Sozialarbeit durchsetzen zu können und durch den Modellcharakter den in der Justiz besonders ausgeprägten Zwängen der Hierarchie zu entgehen.

Dritter Schritt: Beteiligung der Richter an der Planung: In einem Grundsatzgespräch der Modellteilnehmer mit den für Hamburg zuständigen Haftrichtern im April 1978 definierten diese das Problem U-Haft aus ihrer Sicht. Neben der vorliegenden Problemdefinition der sozialen Folgeschäden sahen sie sich in ihrem Bereich durch eine Vielzahl von Delikten der Kleinkriminalität belastet, z. B. Kaufhausdiebstähle, Hausfriedensbruch durch „Bahnhofspanner“ und ähnliches, auf deren Erscheinungsformen die Sanktionen der Justiz, wie der Vollzug der U-Haft, nur unzureichende Antworten seien. Aus dieser Problemsicht leiteten sie das Ziel ab, sich durch das Modell Arbeitserleichterungen zu verschaffen. Die Mitarbeiter sollten Sozialarbeit für das Gericht leisten. Während des Ermittlungsverfahrens sollten Probleme der Betroffenen erkannt sowie Hilfsmaßnahmen eingeleitet und koordiniert werden. Dadurch erhofften sie sich eine Entlastung der Haftabteilung und der Untersuchungs-

haftanstalt, da aufgrund eingeleiteter Hilfen und Überweisungen an andere Dienststellen mehr Personen vom Vollzug der U-Haft verschont werden könnten. Der Wunsch nach Ausweitung der Arbeit auch auf den Bereich der von denselben Richtern durchgeführten Schnellverfahren wurde mit der Begründung abgelehnt, daß diese Tätigkeit zu sehr von den vorgesehenen Aufgaben abweiche und für Stellungnahmen im Hauptverfahren die herkömmliche Gerichtshilfe zuständig sei. In der Gestaltung der künftigen Arbeit konnte eine Übereinstimmung mit den Modell-Mitarbeitern erzielt werden, da sich deren Interessen – Aufwertung der eigenen Tätigkeit – in diesem Punkt mit denen der Richter deckten.

Vierter Schritt: Zieländerung durch die Behörde: Nach einer Laufzeit des Modells von ca. zwei Monaten änderte im Juli 1978 die Hamburger Justizbehörde ihre Sicht des Problems U-Haft und des daraus abgeleiteten Zieles: Ihr Vertreter nahm seinen Vorstoß zur Problematisierung der hohen Zahl der Untersuchungsgefangenen zurück. Im Vordergrund standen nicht mehr die durch den Vollzug der U-Haft hervorgerufenen Schäden, die es zu vermeiden galt, sondern die Tatsache, daß die Entscheidung über diesen Vollzug in vielen Fällen auf der Grundlage nicht ausreichenden Materials getroffen werde, somit nicht realitätsgerecht sei. Daraus wurde das Ziel abgeleitet, diese Entscheidungen gerechter zu machen, also bei einigen zu einer Vermeidung/Verkürzung, bei anderen aber erst recht zum Vollzug der U-Haft beizutragen. Das Interesse verschob sich somit von den Belangen des einzelnen Betroffenen hin zu denen der Organisation. Dies wurde dahingehend operationalisiert, daß die Haftentscheidung auf der Grundlage fundierten Wissens über den Täter und seine sozialen Bindungen getroffen werden solle. Auf der Handlungsebene ergaben sich keine Veränderungen, d. h. es sollten weiterhin Informationen gesammelt und dem Richter für seine Entscheidung zur Verfügung gestellt werden. Diese Zieldefinition der Behörde führte zum Konflikt mit den Sozialarbeitern. Es ergab sich eine Diskrepanz zwischen dem professionellen Selbstverständnis des Helfens, Beratens, Betreuens – der Aspekt der durch diese Tätigkeit ausgeübten Kontrollfunktion wurde vernachlässigt – und der Forderung der Justiz, mittels sozialpädagogischer Methoden, z. B. des klientenzentrierten Gesprächs, bisher unbekannte Informationen zu liefern und unter Umständen zu einer Inhaftierung des Klienten beizutragen. Der Konflikt wurde von der vorgesetzten Behörde kraft ihrer Machtposition entschieden: Falls diese Zielbestimmung nicht durch die Mitarbeiter des

Modells übernommen werde, sei dieses damit beendet, da eine Durchführung allein unter der Zielsetzung der Vermeidung/Verkürzung der U-Haft nicht möglich sei.

Fünfter Schritt: Erweiterung des Arbeitsbereichs: Im Laufe des Sommers 1978 äußerten die Haftrichter wiederholt ihr Interesse, die Sozialarbeiter für eine Mitwirkung in den von ihnen ebenfalls durchgeführten Schnellverfahren zu gewinnen, auch wenn dies ursprünglich abgelehnt worden war. Als Problem wurde festgestellt, daß die in den Schnellverfahren gefällten Urteile wegen der fehlenden Möglichkeit, die Person des Angeklagten ausgiebig zu würdigen, diesem oft nicht gerecht würden.⁴ Aus dieser Erkenntnis wurde das Ziel abgeleitet, dieser Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen durch eine bessere Berücksichtigung der sozialen Situation in der Hauptverhandlung. Dazu sollten von den Sozialarbeitern Erkenntnisse geliefert werden. Auf der Handlungsebene bedeutete dies, daß Informationen gesammelt und Angaben überprüft werden sollten, die den sozialen Hintergrund des Täters aufzuhellen helfen. Aufgrund der sozialpädagogischen Einschätzung sollten Empfehlungen ausgesprochen und Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Beauftragung sollte bei Inhaftierten noch in der Zuführung erfolgen, d. h., es sollte in den Fällen, in denen nach Meinung des Richters die Verhängung der U-Haft unumgänglich sei, die Entlassung nach der Hauptverhandlung vorbereitet werden.⁵ Obwohl ursprünglich abgelehnt, traf dieser Wunsch auf die Bereitschaft der Sozialarbeiter. Zum einen ließ dieses Ansinnen sich mit ihren Interessen in Einklang bringen, zum anderen hofften sie, die Richter auch auf diesem Wege von der Qualität ihrer Arbeit zu überzeugen.

Sechster Schritt: Reflexionen über die Ziele: Nach einer Laufzeit des Modells von sechs Monaten überprüften die Sozialarbeiter im November 1978 die von ihnen verfolgten Ziele. Anlaß war die wiederholt geäußerte Unzufriedenheit mit der Arbeitssituation. Zwar wurde die Haftentscheidungshilfe in einer Vielzahl von Fällen in Anspruch genommen, wurden die Mitarbeiter in zunehmendem Maße um ihre Stellungnahme in Schnellverfahren gebeten und bekundeten die Richter die Wertschätzung ihrer Arbeit. Der Konflikt zwischen der pragmatischen und der eher grundsätzlichen Orientierung war unter den Mitarbeitern jedoch ebenso wenig gelöst wie der zwischen ihrem professionellen Selbstverständnis und den Anforderungen der Justiz. Gemeinsam vertraten sie das Ziel, langfristig in der Arbeit der Gerichtshilfe etwas

zu verändern, Unterschiede ergaben sich in den Intentionen ihres Handelns.

Der eine Mitarbeiter stellte fest, daß er zu Beginn des Modells das Ziel vertreten habe, möglichst vielen Festgenommenen den Vollzug der U-Haft zu ersparen. Der Bezugsrahmen dieser Zielsetzung war der einzelne mit seinen Problemen gewesen. Diese Perspektive hatte sich geändert. Bezugsrahmen war jetzt die Organisation Justiz, speziell der Prozeß der Haftentscheidung, an dem in diesem Modell erstmals Sozialarbeiter teilhaben. Das Ziel war nun nicht mehr die Vermeidung/Verkürzung der U-Haft, sondern die Institutionalisierung der sozialpädagogischen Mitwirkung, unabhängig von der Person des jeweiligen Sozialarbeiters.⁶ Das Wesentliche war also nicht das Ergebnis der Entscheidung im konkreten Einzelfall, sondern die Verankerung sozialpädagogischer Handlungskompetenz. Die persönliche Überzeugung blieb bestehen, daß der Vollzug der U-Haft kein „therapeutisches Mittel“ sein kann, in Einzelfällen jedoch aus sozialpädagogischer Sicht zu empfehlen ist, z. B. um Angehörige vor einem gewalttätigen Familienmitglied zu schützen.

Der andere Mitarbeiter hielt dagegen an seinem ursprünglichen Ziel der Vermeidung/Verkürzung der U-Haft fest, was auf der Einschätzung der U-Haft als zu vermeidendes Übel beruhte. Bezugspunkt war einerseits der einzelne, konkret die Entscheidung über den Erlaß und Vollzug seines Haftbefehls, andererseits ebenfalls der Entscheidungsprozeß, der institutionalisiert werden sollte. Er wollte in den Fällen, in denen bisher ein Vollzug der U-Haft unvermeidlich schien, die Kriterien kritisch beleuchten: So z. B. die Frage, warum jemand vor dem Richter falsche Angaben macht, oder wie jemandem geholfen werden kann, die Probleme zu lösen, die in der Haft lediglich unterdrückt werden.

Während der eine Sozialarbeiter die U-Haft zur Not als Mittel sozialpädagogischer Intervention ansah, das dann zu nutzen sei, wenn andere Institutionen nicht eingreifen, war der andere der Meinung, daß er kein Recht habe, aus diesem Grunde jemanden in Haft zu lassen. Statt dessen müsse nach anderen Lösungen gesucht werden, wie intensiver Betreuung in der Psychiatrie und andere Hilfen. Bei persönlichem Einsatz und Identifikation mit der Berufsrolle des Sozialarbeiters gäbe es in den meisten Fällen – wenn auch unter Schwierigkeiten – andere Möglichkeiten. Übereinstimmend äußerten sie die Hoffnung, nach erfolgter Institutionalisierung der Haftentscheidungshilfe durch Öffentlichkeitsarbeit und ähnliches Anstöße zu einer besseren Organisation sozialer Hilfen zu geben.

Weitere Entwicklung

Die Sozialarbeiter des Modells führen inzwischen in Einzelfällen Beratungen und Betreuungen durch, haben also ihre diagnostische Tätigkeit trotz der Furcht der Justizbehörde

und auch einzelner Richter vor dem damit verbundenen Distanzverlust gegenüber dem Klienten um eine eher therapeutische Hilfe erweitert. Entsprechend der beruflichen Sozialisation legt der Mitarbeiter, der über langjährige Erfahrung in der Drogentherapie und in der Arbeit mit Untersuchungsgefangenen verfügt, das Schwergewicht auf die Betreuung dieses inhaftierten Personenkreises, während der andere Mitarbeiter, auf mehrjähriger Erfahrung in der Gerichtshilfe aufbauend, seine Aktivitäten auf die Betreuung der von der Haft Versicherten konzentrieren will. Dieser Entscheidung liegt die Einschätzung zugrunde, daß das jeweils ins Auge gefaßte Klientel besonderer Hilfe bedarf, die durch Sozialarbeiter anderer Dienststellen nicht gewährleistet ist.

Anläßlich einer Konferenz aller am Modell Beteiligten zur Einschätzung der bisher geleisteten Arbeit im Januar 1979 wurde übereinstimmend festgestellt, daß das Ziel der Vermeidung/Verkürzung der U-Haft aufgegeben sei zugunsten einer Optimierung der Haftentscheidung durch Verbreiterung der Informationsbasis. Die Richter betonten, daß ihre anfangs gehegten Befürchtungen, die Sozialarbeiter wollten alle Betroffenen grundsätzlich aus der Haft herausholen, sich nicht bewahrheitet hätten. Vielmehr habe die schnelle und sachliche Aufklärung des sozialen Hintergrundes des jeweiligen Täters je zur Hälfte zu einer besseren Rechtfertigung des Haftbefehls oder zu einer Entlassung des Betroffenen geführt.

Einschätzung

Die kritische Beleuchtung dieses Prozesses der Zielfindung und Zielveränderung soll in folgenden Schritten vorgenommen werden:

- (1) Es ist zu fragen, vor welchem Hintergrund die hier vorgenommene Definition des Problems U-Haft zu betrachten ist.
- (2) Es ist festzustellen, welche Interessen die verschiedenen Gruppen der Organisation Justiz in diesem Prozeß vertreten.
- (3) Es ist nachzuvollziehen, wie der Prozeß der Durchsetzung von Forderungen und der Anpassung an die organisatorischen Bedingungen erfolgt.

1. Definition des Problems U-Haft: Die Institution U-Haft ist umstritten. Während sie den Organen der Strafverfolgung den Vorteil bietet, daß die Isolation die Bereitschaft des Inhaftierten zu Geständnissen fördert, die Ermittlungen

erleichtert und den Beschuldigten stets greifbar hält (Krümpelmann 1976, S. 45), stürzt sie diesen in all die Schwierigkeiten, die mit der zwangsweisen Unterbringung in einer totalen Institution verbunden sind (hinlänglich dokumentiert). Die Gegner einer Liberalisierung des Haftrechts machen diese als eine Ursache für das Ansteigen der Kriminalität und das Sinken der Aufklärungsquote verantwortlich, da ihrer Meinung nach die Strafverfolgungsbehörden ihre Energie an den Fällen aufreiben, in denen der Beschuldigte geflohen ist und die generalpräventive Wirkung auf Serientäter durch die Kalkulierbarkeit des Inhaftierungsrisikos verringert wird (Krümpelmann a.a.O.). Demgegenüber steht die Erkenntnis, daß – wie bereits bei der Zuschreibung des dringenden Tatverdachts – die zur Annahme der Fluchtgefahr herangezogenen Kriterien schichtenspezifisch benachteiligend sind. Diese Zuschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der sozialen Lage des Beschuldigten, also der Merkmale, die ihn verdächtig erscheinen lassen und eine geringe Beschwerdemacht zur Abweisung dieses Verdachts zur Folge haben. Die Kriterien für die Begründung des Fluchtverdachts beschreiben typische Verhaltensstrategien von Unterschichtangehörigen gegenüber Behörden, nämlich einem Verfahren auszuweichen, statt die in diesem zum Aufbau einer Beschwerde- oder Gegenmacht bereitgestellten Mittel zu nutzen (Wolff 1975, S. 20).

Die Einbindung in einen formalisierten – und damit nachprüfbaren – Kommunikationszusammenhang trifft für Unterschichtangehörige weniger zu als für solche der Mittelschicht.⁷ Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß die Untersuchungshaft eher gegen die Beschuldigten angeordnet wird, bei denen bereits die Merkmale ihrer sozialen Situation zur Kriminalisierung beitragen. Da bei dieser Anordnung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist, bewirkt die Vollstreckung bei Fällen der Kleinkriminalität deren Aufwertung zu schweren Delikten. Die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, im Hauptverfahren härter bestraft zu werden (Wolff 1975, S. 26).⁸ Vermögen diese Argumente nicht zu überzeugen, so sollte zumindest die Quantität des Problems dazu beitragen: „100.000 Menschen werden jedes Jahr in der Bundesrepublik verhaftet. 40.000 bleiben länger als drei Monate in Untersuchungshaft, manche bis zu fünf Jahren. In keinem Land Europas werden U-Häftlinge auf Kosten des Steuerzahlers so lange hinter Gittern gehalten wie bei uns“ (Schwarberg 1978, S. 72).

2. Die Interessen der Beteiligten: Die Breite der Diskussion über die Institution U-Haft fand im Prozeß der Zielfindung keinen Niederschlag. Es sind zwei Linien zu erkennen, die die gesamte Argumentation durchziehen: Vertreter der Justiz stellen Probleme in einem Bereich ihrer Organisation fest, die sie immanent lösen wollen. Für grundsätzliche, den Rahmen der Organisation sprengende Änderungen der

U-Haft bestehen keine Möglichkeiten. Ihr Interesse besteht nicht in einer kriminalpolitischen Lösung des Problems durch eine Änderung der Entscheidungskriterien, sondern in der Optimierung dieses Entscheidungsprozesses durch eine Aussonderung eventueller Störfaktoren. Solche sind einerseits Personen mit genügend großer Beschwerdemacht, andererseits Personen, die zur Verringerung des organisatorischen Aufwands an andere Institutionen überstellt werden. Die Gebundenheit an die bestehende Organisationsform verengt den Blickwinkel der Beteiligten derart, daß eine Möglichkeit, zur Lösung des Problems früher anzusetzen, nicht in Betracht gezogen wird. Eine solche könnte in der Befähigung der Polizei bestehen, diese Selektion bereits vor der Justiz vorzunehmen. — Auf der anderen Argumentationslinie versucht eine Gruppe innerhalb dieser Organisation — die Sozialarbeiter —, berufsständische Interessen durchzusetzen, d. h. die Berücksichtigung ihres spezifischen Fachwissens in Entscheidungsprozessen zu verankern und damit die eigene Position aufzuwerten. Diese Position läßt sich wie folgt charakterisieren: Die Gerichtshelfer, ausgebildete Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, haben die Aufgabe, zur Ausforschung der Täterpersönlichkeit und zur Abklärung der Rechtsfolgen der Tat beizutragen. In Hamburg werden sie nur zum Teil in Ermittlungsverfahren eingesetzt, überwiegend in Strafvollstreckungs- und Gnadensachen. Das bedeutet, daß sie wenig Gelegenheit haben, ihr Fachwissen, speziell ihre Analyse der sozialen Situation des Angeklagten, in den Entscheidungsprozeß einzubringen, dessen Ergebnis das Urteil in der Hauptverhandlung ist. Statt dessen tragen sie oft hinterher zur Modifizierung getroffener Entscheidungen bei.

Im Gegensatz zu anderen Sozialarbeitern in der Justiz, z. B. den Bewährungshelfern, nehmen sie in der Regel keine therapeutischen oder Betreuungsfunktionen wahr, sondern beschränken ihre Tätigkeit allein auf die Diagnose. Diese empfinden sie vielfach als „untergeordnete Hilfeleistung für Justizjuristen“, von denen sie „als fachlich qualifizierte Partner nicht genügend ernst genommen werden“ (Bender/Borchard/Krumpholz 1979, S. 85). Dies führt dazu, daß sie in den Fällen, in denen sie dazu Gelegenheit hätten, davor zurückscheuen, das Ergebnis ihrer Begutachtung des Klienten so explizit formuliert einzubringen, wie es ihrer Einschätzung der Situation entspricht. Sie befürchten, der auftraggebende Richter oder Staatsanwalt könnte sich in seiner Entscheidungsfreiheit eingeengt fühlen und die für die eigene Erfolgsstatistik wichtigen Aufträge nicht mehr erteilen. Die Arbeit der Gerichtshelfer ist somit überwiegend durch Tätigkeiten geprägt, die sich mit dem professionellen Selbstverständnis des Helfens, Beratens, Betreuens nicht in Einklang bringen lassen.

3. *Durchsetzung und Anpassung:* Entsprechend ihrer Position in der Organisation hatten die Juristen – sowohl die Vertreter der Justizbehörde als auch die Haftrichter – keine Schwierigkeiten, ihre Vorstellungen zu verwirklichen. Sie vertraten nicht immer die gleichen Interessen, außer einem grundsätzlichen Mißtrauen der Richter gegenüber der vorgeetzten Behörde waren jedoch keine Differenzen festzustellen. Der Vertreter der Behörde unternahm zwar einen Vorstoß zur Problematisierung der U-Haft-Zahlen, nahm diesen jedoch selbst zurück. Bei den Vertretern der Sozialarbeit läßt sich dagegen folgender Prozeß verfolgen: Angesichts der Situation der Gerichtshilfe versucht der die berufsständischen Interessen vertretende Verein Bewährungshilfe über die Initiierung dieses Modells Innovationsmöglichkeiten zu erkunden. Der Gesichtspunkt der Innovation (im Sinne Blinkerts, vgl. Blinkert 1977, S. 115) spielte eine wesentliche Rolle bei dem Entschluß der Sozialarbeiter, diesen neuen Aufgabenbereich zu übernehmen. Sie hofften, außerhalb der üblichen Hierarchie an ihnen sonst nicht zugänglichen Entscheidungsprozessen teilzuhaben, sowohl in der Strukturierung als auch in der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Das in der Einschätzung des Verhältnisses zu Juristen zutage getretene Gefühl der Unterlegenheit bestätigte sich in der Planung des Modells: Wurde das Streben nach einer Handlungskompetenz gemäß dem Selbstbild der Berufsgruppe zunächst noch mit dem Hinweis auf den gesetzlichen Auftrag zurückgewiesen, so wurde bei Beharren auf dieser Forderung die Einschätzung der Juristen deutlich, daß für sie sozialpädagogisches Handeln nicht auf einer akzeptablen gesicherten Wissensbasis steht, sondern Ausfluß mitmenschlicher Regungen ist, die im Gegensatz zu diesem gesetzlichen Auftrag stehen. Dies ist eine Erklärung für die Tatsache, daß trotz weitgehender Identifikation der Sozialarbeiter mit den Zielen der Justiz der Aufbau eines Betreuungsverhältnisses als mögliche Verletzung des Gebotes der Objektivität und Neutralität interpretiert wurde. Während die Juristen in der Bestimmung des Verhältnisses von Hilfe und Kontrolle in der Sozialarbeit das Schwergewicht auf letztere legten, scheinen die Sozialarbeiter in der einseitigen Betonung des Aspektes der Hilfe diese Dialektik nicht wahrgenommen zu haben. Folglich kam es in dem Augenblick zum Konflikt, in dem ihnen explizit gesagt wurde, daß sie mittels ihrer Methoden auch zu einer Inhaftierung von Klienten beizutragen haben, für diese somit in einer Reihe mit Polizei und Staatsanwaltschaft stehen. Ihre Position in der Organisation war so schwach, daß es ihnen nicht gelang, sich gegen die

Unterdrückung dieses Konfliktes durch die vorgesetzte Behörde zur Wehr zu setzen.

Im Gegensatz zu diesen Auseinandersetzungen mit der Ministerialbürokratie konnten die Mitarbeiter mit den beteiligten Haftrichtern problemlos eine Einigung herbeiführen. Deren Wunsch nach Sozialarbeit für das Gericht, nach Diagnose sozialer Problemlagen bei den Klienten sowie Einleitung und Koordination von Hilfsmaßnahmen kam ihren Interessen entgegen. Während die Richter die fachliche Kompetenz der Sozialarbeiter anerkannten und zur Lösung ihrer Schwierigkeiten zu nutzen suchten, verzichteten diese auf ihre ursprüngliche Forderung nach selbständiger Betreuungstätigkeit.

Aus der Übernahme von Aufgaben in den Schnellverfahren läßt sich der Schluß ziehen, daß die in diesem Modell Tätigen der Erlangung einer Handlungskompetenz den Vorzug gaben gegenüber der Verfolgung ihrer ursprünglichen Ziele; ihr Verhalten war eher pragmatisch als zielorientiert. In der Reflexion über diese Ziele lassen sie erkennen, daß nach der Euphorie der Anfangsphase eine Ernüchterung und Verunsicherung eintrat, da die bisher im geschäftigen Treiben untergegangenen Probleme erneut zutage traten. Sie waren in ihrem neuen Aufgabenbereich noch nicht so verankert, daß ihnen die Bewältigung dieser Situation gelang. So lag es nahe, daß sie sich auf die in früheren Tätigkeiten erworbene Handlungskompetenz besannen, sie in ihre Arbeit einbauten, um so zumindest in einem Teilbereich entsprechend ihrem professionellen Selbstverständnis handeln zu können.

Fazit

Eine emanzipatorische Zielsetzung, ein Beitrag zur Eindämmung der Kriminalisierung der Betroffenen hatte im Modell Haftentscheidungshilfe von Anfang an keine Chance. Die Sozialarbeiter, die das Ziel verfolgen, einen Teil der Klienten aus der U-Haft herauszuholen und für einen anderen Teil therapeutische Alternativen zur Inhaftierung zu entwickeln, verkennen die Tatsache, daß sie – auch wenn dies gelingen sollte – den Prozeß der Kriminalisierung verstärken. Zwar haben die von der Haft Versicherten bessere Chancen, für die anderen wächst jedoch die Wahrscheinlichkeit, bei Überweisung an eine andere Institution als Kranker abgeschoben oder bei weiterer Inhaftierung als Krimineller abgestempelt zu werden. Die hier vorgenommene Problem- und Zieldefinition, die Optimierung der Haftentscheidung,

kann bewirken, daß die Fragwürdigkeit der Institution U-Haft insgesamt nicht thematisiert wird. Sie trägt in diesem Fall zu einer Verwaltung bestehender Mißstände und zur Verhinderung ihrer Politisierung bei (vgl. Steinert 1976).

Den unterschiedlichen Zielen der Beteiligten entsprechend lassen sich unterschiedliche Erfolgskriterien definieren:

- Die Ministerialbürokratie beweist ihre Bereitschaft zu Innovationen und verhindert die Politisierung bestehender Mißstände.
- Die Haftrichter machen ihre Haftbefehle beschwerdesicher und entlasten sich von einem Teil ihrer Fälle.
- Die Sozialarbeiter erobern ein neues Berufsfeld.
- Der Soziologe schreibt einen Aufsatz.
- Die als Bodensatz Zurückbleibenden haben eben Pech gehabt und beweisen wieder einmal, daß ihnen auch mit sozialpädagogischem Engagement nicht zu helfen ist.

Anmerkungen

(1) Außerdem ist der Verfasser beteiligt, der gemeinsam mit Frau Pongratz vom Fachbereich Jura II der Universität Hamburg eine wissenschaftliche Begleitung des Modells durchführt.

(2) Dies geht aus einem behördeninternen Arbeitspapier hervor. Auch die folgenden Schritte des Zielfindungsprozesses lassen sich nur an internen Vermerken und vom Verfasser erstellten Protokollen ableiten.

(3) Der Beitrag der Wissenschaftler erschöpfte sich – nach vorliegenden Protokollen – im wesentlichen in der Bekundung ihrer Bereitschaft, Fragebögen zu entwickeln.

(4) In diesen Schnell- oder beschleunigten Verfahren kommen vor dem Einzelrichter Delikte zur Anklage, deren Straferwartung ein Jahr Freiheitsstrafe nicht übersteigt und deren Verhandlung problemlos durchzuführen ist, da auf umfangreiche Zeugenvernehmungen verzichtet werden kann. Dauer: ca. 15 – 30 Minuten pro Verhandlung.

(5) Das bedeutet, daß auch nach der Strafrechtsreform mit der Abschaffung der kurzfristigen Freiheitsstrafe diese bei einem bestimmten Personenkreis bereits vor dem Urteil vollstreckt wird!

(6) Die Situation wurde übereinstimmend so eingeschätzt, daß die Persönlichkeit der Mitarbeiter neben der Qualität ihrer Arbeit von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung der Zusammenarbeit war.

(7) „Die beständig stärker werdende Mobilität des Menschen und die Schwächung der fluchthindernden Wirkung von Beruf, Familie u. ä. ist als Erfahrungstatsache bei der Prognoseentscheidung 'Fluchtgefahr' zu berücksichtigen“ (Kleinknecht 1977³³, S. 288, Rdnr. 15).

(8) Die Richtigkeit dieser Annahme kann hier nicht geprüft werden.

Literatur

BENDER/BORCHARD/KRUMPHOLZ, Behauptungsmöglichkeiten von Sozialpädagogen/Sozialarbeitern im juristisch geprägten Handlungsrahmen. Analysiert anhand unserer Erfahrung in der Gerichts-

hilfe für Erwachsene, unveröffentlichte Examensarbeit, Hamburg 1979

BLINKERT, B. u. a., Berufskrisen in der Sozialarbeit, 2. Aufl., Weinheim/Basel 1977

KLEINKNECHT, T., Strafprozeßordnung, Beck'sche Kurz-Kommentare, 33. Aufl., München 1977

KRÜMPELMANN, J., Aktuelle Probleme des Haftrechts in empirischer und verfahrensrechtlicher Sicht, in: Kriminologie und Strafverfahren, hrsg. von Göppinger, H. / Kaiser, G., Stuttgart 1976

SCHWARBERG, G., Der Treibsand der Justiz, in: „Stern“ 2/1978

STEINERT, H., Theoretische Ansätze zur Analyse sozialer Probleme und sozialer Kontrolle: Der polit-ökonomische Ansatz, Arbeitspapier zum 18. deutschen Soziologentag, Schwerpunkt „Soziale Probleme und soziale Kontrolle“, Bielefeld 1976

VERA INSTITUTE OF JUSTICE, Pretrial Services Agency, unveröffentl. Manuskript, New York 1975

WOLFF, J., Die benachteiligende Funktion der Untersuchungshaft, in: Kriminologisches Journal, 7/1(1975), S. 17–27

Summary

This article describes the process of goal-setting and goal-changing in the „Modell Haftentscheidungshilfe“ which social workers are involved in concerning the decision of the warrants of arrest. Two types of arguments are to be recognized: Members of the Organization of Justice try to reduce organizational problems by seperating part of the clients and social workers in this Organization try to revalorize their position by putting their professional skills into action.

August 1979,
Flemingstr. 7, 2000 Hamburg 60